

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Rechtsfragen des National-  
rats (RK-N), Bern

[info.strafrecht@bj.admin.ch](mailto:info.strafrecht@bj.admin.ch)

Liestal, 22. September 2026

## **Vernehmlassung betreffend Pa.lv. 18.434 Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die vorgeschlagene Einführung des neuen Straftatbestands der sexuellen Kommunikation mit Kindern (Art. 187<sup>bis</sup> VE-StGB). Die Vorlage trägt den Entwicklungen der digitalen Kommunikation Rechnung und schliesst eine bestehende strafrechtliche Lücke.

*Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:*

### **Unklare Formulierung der Strafnorm**

Eine Strafnorm muss so klar formuliert sein, dass für die betroffenen Personen vorhersehbar ist, welches Verhalten strafbar ist. Problematisch ist deshalb, dass zentrale Begriffe eines neuen Cybergrooming-Tatbestands auslegungsbedürftig sind. Dazu gehören insbesondere Formulierungen wie «*sexuelle Kommunikation*», «*zum Zweck der sexuellen Erregung*» oder «*Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes*». In eindeutigen Fällen dürfte die Anwendung kaum Schwierigkeiten bereiten, etwa wenn eine erwachsene Person ein Kind ausdrücklich zu sexuellen Handlungen auffordert oder gezielt sexuelle Inhalte anspricht. Schwieriger wird die Abgrenzung aber bei zweideutigen Chatverläufen, jugendsprachlichen Ausdrücken, Flirts, Witzen oder Gesprächen über Sexualität, die nicht ohne Weiteres als strafwürdiges Täterverhalten erkennbar sind. Je weiter und offener der Tatbestand formuliert wird, desto grösser ist daher das Risiko, dass nicht nur gezielte Anbahnungs- und Manipulationshandlungen erfasst werden, sondern auch Grenzfälle, deren strafrechtliche Bewertung unsicher ist. Der neue Tatbestand überzeugt nur dann, wenn er präzise definiert, welche Art von Kommunikation gemeint ist und welche zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit aus problematischem Verhalten strafbares Cybergrooming wird. Eine mögliche Lösung für das Bestimmtheitsproblem wäre, den Begriff «sexuelle Kommunikation» im Gesetz möglichst genau zu definieren. Strafbar sollte nicht jede Kommunikation mit sexuellem Bezug sein, sondern nur ein Verhalten, das nach Inhalt, Kontext und Zielrichtung eindeutig auf eine sexuelle Einwirkung auf ein Kind ausgerichtet ist.

Dafür müsste der Tatbestand eng begrenzt werden. Er sollte nur Fälle erfassen, in denen eine volljährige Person gezielt mit einem Kind unter 16 Jahren kommuniziert, ausdrücklich sexuelle Inhalte anspricht und dabei die eigene sexuelle Erregung, die Vorbereitung sexueller Handlungen

oder die sexuelle Beeinflussung des Kindes bezweckt. Zudem müsste die Gefährdung der sexuellen Entwicklung objektiv nachvollziehbar sein, etwa anhand des Altersunterschieds, der Häufigkeit und Intensität der Nachrichten sowie ihres konkreten Inhalts.

**Auswirkungen auf die Strafverfolgungsbehörden**

Durch die neue Strafnorm würde das Verhalten der Täterschaft deutlich früher strafrechtlich relevant, sodass auch eine frühere Intervention möglich wäre. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines zusätzlichen Straftatbestandes voraussichtlich auch zusätzliche Ressourcen erfordert. Ein neuer Tatbestand kann seine präventive Wirkung nur dann entfalten, wenn Polizei und Staatsanwaltschaft über ausreichende personelle, technische und fachliche Ressourcen verfügen, um entsprechende Fälle rasch und sorgfältig zu bearbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin